Verordnung über die Sportförderung

Vom 9. Februar 2021 (Stand 1. März 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und das Gesetz vom 7. März 1991[2)] über die Sportförderung,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

[1] Der Kanton fördert und unterstützt Sporttätigkeiten von Verbänden, Vereinen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit, der Lebensqualität und des Wohlbefindens aller Altersgruppen führen.

§ 2 Form der Unterstützung

[1] Der Kanton unterstützt Sporttätigkeiten in Form von Kursen, Lagern, Veranstaltungen und Projekten.

§ 3 Angebot

[1] Der Kanton führt eigene Sporttätigkeiten und Anlässe durch, insbesondere:

a. die Feriensportwochen für Kinder und Jugendliche;
b. den Baselbieter Team-OL;
c. den Familiensporttag;
d. das Aktionsprogramm BLyb SPORTlich;
e. das Spiel ohne Grenzen;
f. den School Dance Award;
g. die Verleihung der Baselbieter Sportpreise;
h. das Förderprogramm Talent Eye;
i. das Förderprogramm Kinder- und Jugendsport Baselland (KJSBL).

1) SGS 100
2) SGS 630

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 4 Aus-, Fort- und Weiterbildung

[1] Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, Swiss Olympic, den Partnerkantonen, den Sportverbänden und anderen Institutionen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportleiterinnen und -leitern sowie Sportfunktionären sicher.

[2] Er kann zudem Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Sportförderung und des Sportmanagements anbieten.

§ 5 Beratung

[1] Der Kanton bietet im Breiten- und Leistungssport Beratungsleistungen für Sportvereine, Sportverbände, Gemeinden, Jugendorganisationen, Schulen sowie Sportlerinnen und Sportler an.

§ 6 Vermittlung

[1] Der Kanton orientiert die Bevölkerung über die Sportangebote und die öffentlich zugängliche Sportinfrastruktur.

[2] Der Kanton stellt Sportveranstalterinnen und -veranstaltern mobile Sportinfrastrukturen und Sportmaterial zur Verfügung.

§ 7 Fachkommission für Sportfragen

[1] Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission für Sportfragen (Sportkommission).

[2] Sie besteht aus maximal 11 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretungen des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Sports zusammen. Sie umfasst:

a. 1 Vertretung des Sportamts;
b. 1 Vertretung der Gesundheitsförderung (Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion);
c. 3 Vertretungen der IG Baselbieter Sportverbände;
d. 1 Vertretung des Basellandschaftlichen Vereins für Sport in der Schule (BLVSS);
e. 1 Vertretung der Vereinigung Basellandschaftlicher Sportjournalisten;
f. bis zu 4 weitere Mitglieder, die in Ergänzung zu den unter a–e genannten Mitgliedern eine ausgewogene Vertretung aller Sportbereiche, insbesondere von Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport, Breiten- und Leistungssport sowie Bau und Betrieb von Sportanlagen gewährleisten.

[3] Die Geschäftsführung obliegt dem Sportamt.

[4] Im Übrigen konstituiert sich die Sportkommission selbst.

[5] Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie das Sportamt.

[6] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Fachgruppen bilden und diesen weitere Aufgaben übertragen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.02.2021	01.03.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021.009

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.02.2021	01.03.2021	Erstfassung	GS 2021.009